

MEDIZIN & MÖ ÖKONOMIE

NR. 2/25

DAS PRAXIS-BULLETIN

Schwerpunkt

**Massgeschneiderte
Nachfolgeregelung beim
Praxisverkauf: Sukzession**

Seiten 7–36

Recht

**Was es bei Bauvorhaben
zu beachten gibt**

Dominik Greder

Seite 72

Medizin

**Hautkrebsvorsorge
in der Schweiz**

Prof. Dr. med. Ralph Braun

Seite 81



MWSTG-TEILREVISION PER 01.01.2025 UND IHR EINFLUSS AUF DIE GESUNDHEITSBRANCHE

Daniel Linggi (Truvag AG)

Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Mehrwertsteuergesetz-Teilrevision hat auch Änderungen in der Gesundheitsbranche mit sich gebracht. Hier wurden neue MWST-Ausnahmen definiert sowie Modifikationen im Bereich der Saldosteuersatzmethode verabschiedet. Welche Auswirkungen sich daraus für die Praxis ergeben, soll im Folgenden erläutert werden.

1. MWST und Gesundheitswesen – allgemeine Grundsätze

1.1. Definition der Heilbehandlung

Heilbehandlungen sind von der Mehrwertsteuer (MWST) ausgenommen. Als Heilbehandlungen im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne gelten die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen.

Den Heilbehandlungen gleichgestellt sind:

- besondere Leistungen bei Mutterschaft, wie Kontrolluntersuchungen, Geburtsvorbereitung oder Stillberatung.
- Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die mit künstlicher Befruchtung, Empfängnisverhütung oder Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang stehen.
- Lieferungen und Dienstleistungen eines/einer Ärzt*in oder eines/einer Zahnarzt*in für

die Erstellung eines medizinischen Berichts oder Gutachtens zur Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.

Persönlich erbrachte Behandlungen von Ärzt*innen oder Zahnarzt*innen, die mittels TARMED abgerechnet werden, gelten grundsätzlich immer als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Heilbehandlungen, soweit die beiden folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Tätigkeit muss von einem/einer Leistungserbringer*in ausgeführt werden, die in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) bzw. in Art. 35 Abs. 2 Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) genannt ist. In diesen Gesetzesartikeln sind die entsprechenden medizinischen Berufe, von Dentalhygieniker*innen über Hebammen, Psychotherapeut*innen, Podolog*innen, Physiotherapeut*innen bis hin zu Zahnprothetiker*innen, explizit aufgeführt. Ist eine Berufsgattung in diesen Gesetzesartikeln nicht explizit erwähnt, gelten die von ihr angebotenen Leistungen nicht als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Heilbehandlung.
- Der/die Leistungserbringer*in muss über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen, um den Heilberuf bzw. die damit verbundenen Heilbehandlungen auf dem kantonalen Hoheitsgebiet ausüben zu dürfen. Eine kantonale Bescheinigung, dass ein Beruf ohne Bewilligung ausgeübt



werden kann, reicht für die MWST-Ausnahme nicht aus. Es ist für die Belange der MWST unerheblich, ob eine Behandlung von einer Versicherungsgesellschaft (Krankenkasse, IV etc.) übernommen wird. Bei Kapitalgesellschaften (AG oder GmbH), Ambulatorien oder Gemeinschaftspraxen ist eine kantonale Praxis- oder Institutsbewilligung bzw. bei Spitälern ein Eintrag auf der kantonalen Spitalliste erforderlich.

Bei Leistungen, die nicht in TARMED enthalten sind bzw. nicht über TARMED, sondern über einen anderen Tarif abgerechnet werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine von der MWST ausgenommene Heilbehandlung erfüllt sind.

1.2. Leistungen, die nicht als Heilbehandlungen gelten

Demgegenüber stehen Leistungen, die im Mehrwertsteuerrechtlichen Sinne nicht als Heilbehandlungen gelten. Diese Leistungen sind grundsätzlich Mehrwertsteuerpflichtig. Solche Leistungen sind namentlich:

- Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die lediglich zur Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen oder bloss aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden. Solche Leistungen sind aber trotzdem von der MWST ausgenommen, wenn sie von Ärzt*innen oder Zahnärzt*innen mit einer inländischen Berufsausübungsbewilligung persönlich erbracht werden.
- die zur Erstellung eines Gutachtens vorgenommenen Untersuchungen, die nicht mit einer konkreten Behandlung der untersuchten Person im Zusammenhang stehen, ausser in Fällen gemäss vorheriger Ziff. 1.1.
- die Abgabe von Medikamenten oder von medizinischen Hilfsmitteln, die die Person selbstständig zu Hause einnehmen bzw. anwenden kann (ausserhalb der eigentlichen Heilbehandlung bei Ärzt*in bzw. Zahnärzt*in). Ebenfalls nicht als Heilbehandlung gilt die Abgabe von Medikamenten oder medizinischen Hilfsmitteln, die bei Hausbesuchen oder Besuchen in Alters-, Wohn- und Pflegeheimen abgegeben werden.
- die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten, auch wenn diese im Rahmen einer Heilbehandlung erfolgt; als Prothese gilt ein Körperersatz, der ohne operativen Eingriff vom Körper entfernt und wieder eingesetzt oder angebracht werden kann.
- die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften kieferorthopädischen Apparaten (z. B. Zahnspangen) und abnehmbaren Prothesen (z. B. Zahnprothesen), selbst wenn die Abgabe während einer Heilbehandlung erfolgt. Bei den kieferorthopädischen Apparaten (z. B. Zahnspangen) gilt als steuerbares Entgelt der Wert der abnehmbaren Apparaturen, der Bänder und der auf die Zähne aufgeklebten Brackets.

Werden mit Leistungen, die nicht von der MWST ausgenommen sind, jährlich mehr als 100 000 CHF Umsatz generiert, muss eine obligatorische Anmeldung für Zwecke der MWST bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern, vorgenommen werden.

2. Mehrwertsteuergesetz-Teilrevision Gesundheitswesen

Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes hat auch Änderungen in der Gesundheitsbranche ergeben. Die wichtigsten Auswirkungen für die Praxis sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

2.1 Wegfall Mischbranche «Arztpraxen» Saldosteuersatz

Branchen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet mit unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen wären, konnten bisher die aufgeführten Nebentätigkeiten zum bewilligten Saldosteuersatz abrechnen, sofern die Umsätze aus Nebentätigkeiten nicht mehr als 50 % des steuerbaren Gesamtumsatzes betragen.

Seit dem 1. Januar 2025 ist für jede Tätigkeit, deren Anteil am steuerbaren Gesamtumsatz mehr als 10 % beträgt, nach dem jeweiligen Saldosteuersatz abzurechnen. Die Höhe der anwendbaren Saldosteuersätze ist von der ESTV in der «Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeit» definiert.

Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende Arztpraxen qualifizierten bislang als Mischbranche und sind entsprechend von deren Abschaffung direkt betroffen. Bis zum 31. Dezember 2024 konnten Arztpraxen auch für die Nebentätigkeit «Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind» – wie beispielsweise der Verkauf von

Verbandsmaterial, medizinischen Hilfsmitteln oder abnehmbaren Prothesen – den Saldosteuersatz von 0.6 % anwenden, sofern die Umsätze dieser Tätigkeit nicht höher als 50 % des steuerbaren Gesamtumsatzes betragen. Neu liegt die Grenze bei 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes. Sofern die Leistungen diese Grenze überschreiten, ist ein zusätzlicher Saldosteuersatz von 2.1 % anzuwenden. Diesen Arztpraxen empfiehlt es sich, die angewandten Saldosteuersätze auf deren Richtigkeit zu überprüfen.

2.2 Erweiterungen MWST-Ausnahmen

Im Gesundheitswesen sind per 1. Januar 2025 zusätzliche Leistungen definiert worden, welche neu von der MWST ausgenommen sind. Die neuen Ausnahmen beinhalten die folgenden Leistungen:

- Management-Care-Leistungen im Sinne der koordinierten Versorgung bei Heilbehandlungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3bis MWSTG)
- Das Zurverfügungstellen von Infrastrukturleistungen an Belegärzt*innen in Ambulatorien und Tageskliniken (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG)
- Die zu Hause erbrachten Leistungen aller Spitex-Organisationen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG). Entsprechend profitieren neu auch gewinnorientierte Spitex-Organisationen seit dem 1. Januar 2025 von dieser MWST-Ausnahme. Bis zum 31. Dezember 2024 waren nur die Leistungen der gemeinnützigen Spitex-Organisationen von der MWST ausgenommen. Von dieser MWST-Ausnahme ausgeschlossen sind Leistungsanbieter, die ausschliesslich Leistungen im Bereich der Haushaltshilfe anbieten.

Folgende Leistungen einer Praxisgemeinschaft unterliegen hingegen grundsätzlich der MWST, sofern die Praxisgemeinschaft mit diesen Leistungen mehr als 100 000 CHF Umsätze pro Jahr generiert:

- Lieferung von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln an die einzelnen Gesellschafter
- Lieferung von abnehmbaren und fest eingesetzten Prothesen, die die Gemeinschaft selbst hergestellt oder zugekauft hat, an die einzelnen Gesellschafter
- Sterilisationsarbeiten
- Führen der Buchhaltung für einzelne Gesellschafter
- Ausfüllen der Steuererklärung für einzelne Gesellschafter

Nicht als Praxisgemeinschaften gelten Praxisgesellschaften in Form von juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften) und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften). Sämtliche durch die Gesellschaft an die Teilhaber erbrachten Leistungen sind zum massgebenden Steuersatz mehrwertsteuerpflichtig, sofern sie nicht aufgrund einer anderen Bestimmung gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der MWST ausgenommen sind.

Eine wichtige Unterscheidung zur Praxisgemeinschaft sind direkte Leistungen zwischen den Gesellschaftern. Leistungen, die ein Gesellschafter der Gemeinschaft im eigenen Namen an einen anderen Gesellschafter erbringt und diesem in Rechnung stellt, sind mehrwertsteuerpflichtig, ausser es handelt sich um Leistungen, die gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind (z. B. Heilbehandlungen).

Beispiel: Eine Zahnärztin, die Inhaberin ihrer Zahnarztpraxis und Arbeitgeberin des Personals ist, hat einen Zusammenarbeitsvertrag mit einer selbstständigen Dentalhy-

gienikerin abgeschlossen. Diese zahlt einen Prozentsatz ihres Umsatzes für die Miete, die einen Raum mit Einrichtung, deren Unterhalt, die Bereitstellung von Material (Verbrauchsmaterial) sowie administrative Leistungen (Fakturierung und Führen des Terminkalenders) umfasst. Sofern die Zahnärztin und die Dentalhygienikerin nicht Gesellschafterinnen sind und die Infrastruktur nicht gemeinsam erworben haben, sind die an die Zahnärztin bezahlten Beträge grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig.



Daniel Linggi

MAS FH MWST/VAT, MAS FH Swiss and International Taxation
Fachleiter MWST und Steuern, Truvag AG

Truvag AG
Am Mattenhof 16 a
6010 Kriens
041 818 77 97
daniel.linggi@truvag.ch
www.truvag.ch